

Frauen nach der Vollendung des 60. Lebensjahres, emeritiert. Die Emeritierung kann bereits vor Erreichung der Altersgrenze erfolgen, wenn ein Professor dauernd arbeitsunfähig ist. Die Emeritierung erfolgt durch die für die Universitäten und Hochschulen zuständigen Regierungsstellen.

(3) Die Emeritierung entbindet den Professor von den sich aus der Lehr- und Forschungstätigkeit ergebenden Pflichten und berechtigt zum Bezug der höchsten, nach § 10 möglichen Altersrente.

(4) Auf Antrag können die für die Universitäten und Hochschulen zuständigen Regierungsstellen die Amtszeit der nach Abs. 2 Satz 1 zu emeritierenden Hochschullehrer verlängern. Während dieser verlängerten Amtszeit erhalten Hochschullehrer neben der ihnen für ihre Hochschullehrertätigkeit zustehenden Vergütung die Altersrente nach § 10.

(5) Emeritierte Hochschullehrer, die nicht mehr im Amt sind, führen ihre bisherige Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „em.“ weiter und werden in den Vorlesungsverzeichnissen geführt. Ihnen werden die Teilnahme an der Forschungstätigkeit auf ihrem Fachgebiet und Arbeitsmöglichkeiten für eigene Forschungstätigkeit in den Universitäts- und Hochschulinstiuten gewährt.

(6) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Alters- und Hinterbliebenenversorgung aus hauptberuflicher Tätigkeit emeritierten oder ausgeschiedenen Hochschullehrer sowie deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene können auf Antrag durch die zuständigen Regierungsstellen in die Altersversorgung entsprechend dieser Verordnung einbezogen werden.

#### § 15

(1) Mit dem Grundgehalt wird die regelmäßige Tätigkeit der Hochschullehrer und Assistenten vergütet.

(2) Bei Professoren mit Lehrstuhl, Professoren mit vollem Lehrauftrag, Professoren mit Lehrauftrag und Dozenten umfaßt die regelmäßige Tätigkeit die mit ihrem Spezialgebiet verbundene Forschung, die Anleitung und Erziehung der Studierenden und Assistenten bis zu 10 Wochenstunden Vorlesungen, Seminare, Übungen usw. entsprechend den beständigen Studienplänen.

(3) Bei Direktoren und Studiendirektoren der Arbeiter- und Bauernfakultäten umfaßt die regelmäßige Tätigkeit 4 bis 6 Wochenstunden,

bei Fachgruppenleitern der Arbeiter- und Bauernfakultäten 18 Wochenstunden,

bei Dozenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten 20 Wochenstunden Unterricht.

(4) Bei Lektoren umfaßt die regelmäßige Tätigkeit 20 Wochenstunden. Bei geringerer Stundenzahl wird die Vergütung um je 10% für 2 Wochenstunden gekürzt. Bei weniger als 10 Wochenstunden erhalten die Lektoren in der Regel Vergütung als freie Mitarbeiter (Lehrbeauftragte).

#### § 16

Bei den Oberassistenten und Assistenten besteht die regelmäßige Tätigkeit in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenz beim leitenden Hoch-

schullehrer oder Institutsleiter (Assistenz bei der Lehrtätigkeit der Forschungsarbeit und der wissenschaftlichen Verwaltung der Institute) und damit in ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Weiterbildung. An diesen ihnen übertragenen Aufgaben arbeiten sie täglich 8 Stunden. Diese Tätigkeit wird durch das Grundgehalt vergütet.

#### § 17

(1) Lehrbeauftragte (freie Mitarbeiter) erhalten für jede Vorlesungs-, Seminar-, Übungsstunde usw. eine Vergütung von 10,— bis zu 45,— DM. Das gleiche gilt für wissenschaftliche Aspiranten, wenn sie mit Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen einen Lehrauftrag erhalten.

(2) Werden von einem Professor oder Dozenten vertretungsweise Vorlesungen, Seminare, Übungen usw. außerhalb seines Fachgebietes übernommen, so wird diese Leistung nach den Sätzen des Abs. 1 vergütet.

(3) Für Gastvorlesungen können in besonderen Fällen von den zuständigen Regierungsstellen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik Vergütungen bis zu 100,— DM je Stunde gewährt werden.

(4) Vertretungsstunden werden nach den Sätzen des Abs. 1 vergütet.

#### § 18

Professoren und Dozenten erhalten für Sondervorlesungen an Universitäten und Hochschulen (Vorlesungen aus ihrem Fachgebiet, die außerhalb der Studienpläne liegen) je Vorlesungsstunde eine Vergütung von 35,— DM (Professoren) oder 20,— DM (Dozenten).

#### § 19

Oberassistenten und Assistenten mit Lehrauftrag erhalten für jede Vorlesungs-, Seminar- und Übungsstunde ein Honorar von 15,— DM (Oberassistenten) oder 10,— DM (Assistenten).

#### § 20

Rektoren, Prorektoren, Dekane, Prodekane der Universitäten und Hochschulen,

Direktoren, stellvertretende Direktoren, Abteilungsleiter und stellvertretende Abteilungsleiter an Hochschulen,

Direktoren, Studiendirektoren und Fachgruppenleiter an Arbeiter- und Bauernfakultäten,

Leiter von Universitätskliniken und Instituten erhalten für die sich aus ihren Verwaltungsaufgaben ergebende Tätigkeit neben ihrem Gehalt eine Amtsvergütung auf Grund der als Anlage 2 beigefügten Amtsvergütungstabelle.

#### § 21

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für

die Professoren und Dozenten,

die Direktoren, Studiendirektoren und Dozenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten,